

Reiseversicherung

van Bühren / Richter

4., neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-73687-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Ziff. 8 ABRV Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Es wird auf die Kommentierung zu Ziff. 12 verwiesen (→ AVB Reisegepäck Ziff. 12 Rn. 1 ff.).

Ziff. 9 ABRV Überversicherung

9.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

9.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

9.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

Es wird auf die Kommentierung zu Ziff. 13 AVB Reisegepäck verwiesen (→ AVB Reisegepäck Ziff. 13 Rn. 1 ff.).

Ziff. 10 ABRV Mehrfachversicherung

10.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

10.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die Prämie herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

10.3 Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Ziff. 11 ABRV

Reiserücktrittskostenversicherung

10.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

- 1 Es wird auf die Kommentierung zu Ziff. 14 verwiesen (→ AVB Reisegepäck Ziff. 14 Rn. 1 ff.).

Ziff. 11 ABRV Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/ Versicherten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 11.1 Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:**
- 11.1.1 dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Reisevertrag zu stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch anzuzeigen;**
 - 11.1.2 dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfungsverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;**
 - 11.1.3 psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;**
 - 11.1.4 auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;**
 - 11.1.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;**
 - 11.1.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.**
 - 11.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.**
 - 11.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.**
 - 11.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.**
 - 11.2.4 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teil-**

weise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Es wird auf die Kommentierung zu Ziff. 6 AT-Reise (→ AT-Reise Ziff. 6 1 Rn. 1 ff.) und zu Ziff. 4 VB-Reiserücktritt verwiesen (→ VB-Reiserücktritt Ziff. 4 Rn. 1 ff.).

Ziff. 12 ABRV Zahlung der Entschädigung

12.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

12.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Es wird auf die Kommentierung Ziff. 8 AT-Reise verwiesen (→ AT-Reise Ziff. 8 Rn. 1 ff.).

Ziff. 13 ABRV Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

Es wird auf die Kommentierung zu Ziff. 9 VB-Reiserücktritt verwiesen 1 (→ VB-Reiserücktritt Ziff. 9 Rn. 1 ff.).

Ziff. 14 ABRV Zuständiges Gericht

14.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

14.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten

Ist der Versicherungsnehmer/Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

14.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers/Versicherten

Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- 1 Es wird auf die Kommentierung zu Ziff. 10 AT-Reise verwiesen (→ AT-Reise Ziff. 10 Rn. 1 ff.).

Ziff. 15 ABRV Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

- 1 Es wird auf die Kommentierung zu Ziff. 21 AVB Reisegepäck verwiesen (→ AVB Reisegepäck Ziff. 21 Rn. 1 ff.).

Erläuterungen [zu Ziff. 1.2.3 ABRV]*

Versicherungsschutz besteht unter anderem, wenn die planmäßige Durchführung der Reise aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung nicht zumutbar ist.

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

„unerwartete schwere Erkrankung“

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1: Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2: Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung wenn in den letzten ... Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise, für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3: Sofern in den letzten ... Jahr(en) vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise, für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

* Hinweis des Verlags: Die Erläuterungen sind Bestandteil des Musterbedingungstextes.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):

- der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert,
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten Jahr(en) vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten ... Jahr(en) vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Die Kommentierung zu diesen Erläuterungen, die gleichlautend auch bei 1 den VB-Reiserücktritt verwendet werden, findet sich bei → VB-Reiserücktritt Erl. R.n. 1 ff. (hinter Ziff. 7 VB-Reiserücktritt).



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Teil 5. Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiseabbruchversicherung 2008/2018 (VB-Reiseabbruch 2008/2018)

Musterbedingungen des GDV

Stand: Januar 2018*

*Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

Diese Musterbedingung regelt die Reiserücktrittskostenversicherung. Der abgeschlossene Versicherungsschutz ergibt sich aus dem „Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung 2008“ (AT-Reise 2008), dieser Musterbedingung und den Erläuterungen auf Seite 3.**

Vorbemerkungen zu Ziff. 1 VB-Reiseabbruch

Es wird auf die Vorbemerkungen zu Ziff. 1 VB-Reiserücktritt, insbes. zur Entstehung der Reiseabbruchversicherung (→ VB-Reiserücktritt Vor Ziff. 1 Rn. 22 ff.) und zum Begriff des **Reiseantritts** (→ VB-Reiserücktritt Vor Ziff. 1 Rn. 48 ff.), verwiesen.

Prüfungsreihenfolge bei der Reiseabbruchversicherung

(I) Deckung

- (1) wirksamer Versicherungsvertrag
- (2) wirksamer Reisevertrag
- (3) Abbruch der angetretenen Reise
 - (a) Abbruchgrund – versicherte Ereignisse
 - (b) Risikopersonen
 - (c) Kausalität zwischen Abbruch und versichertem Ereignis
- (4) (kein) Ausschluss

(II) Höhe der Leistung

- (1) Mehrkosten der Rückreise
 - (a) Zeitspanne zwischen Eintritt des Rücktrittgrundes und Stornierung
 - (b) objektive Möglichkeit einer früheren Stornierung
 - (c) Verschulden – Kenntnisdatum – ärztliche Prognose
- (2) Selbstbehalt

* Die Musterbedingungen können in der jeweils aktuellen Fassung kostenlos unter gdv.de abgerufen werden.

** **Hinweis des Verlags:** Die Seitenangabe bezieht sich auf die auf der Homepage des GDV (gdv.de) veröffentlichte Fassung der VB-Reiseabbruch. Die Erläuterungen, die Bestandteil des Musterbedingungstextes sind, finden sich hier hinter der Kommentierung zu Ziff. 7 VB-Reiseabbruch.

Ziff. 1 VB-Reiseabbruch

Reiseabbruchversicherung

(III) Regress und Mehrfachversicherung

- (1) Forderungsübergang
- (2) Beteiligung/Verursachung durch Dritte
- (3) Mehrfachversicherung

Ziff. 1 VB-Reiseabbruch Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

- 1.1 nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus versichertem Grund
für die Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist;
- 1.2 nicht genutzten Reiseleistungen
bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird;
- 1.3 verlängertem Aufenthalt
für die je Versicherungsfall nachgewiesenen zusätzlichen Kosten der Unterkunft des Versicherungsnehmers/der versicherten Person/Risikoperson nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung bis zu € ..., wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.

Übersicht

	Rn.
I. Nicht planmäßige Beendigung der Reise (Ziff. 1.1)	1
1. Reiseabbruch	1
2. Zusätzliche Rückreisekosten	6
a) Beförderungskosten	7
b) Übernachtungskosten	11
c) Sonstige Mehrkosten	13
d) Umfang der Kostenerstattung	17
e) Schadenminderungsobliegenheit (§ 82 VVG)	19
f) Aufwendungen zur Schadenminderung (§ 83 Abs. 1 VVG)	21
II. Entschädigung für nicht genutzte Reiseleistungen (Ziff. 1.2)	23
III. Zusätzliche Kosten bei verlängertem Aufenthalt (Ziff. 1.3) ..	27
IV. Weitere Leistungsversprechen	31

I. Nicht planmäßige Beendigung der Reise (Ziff. 1.1)

1. Reiseabbruch

- 1 Gegenstand der Versicherung sind finanzielle Risiken bei **nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten und versicherten Reiseleistung** ab dem Zeitpunkt des Reiseantritts (Ziff. 1.1 VB-Reiseabbruch). Neben